

Mandats- u. Honorarbedingungen

1. Der Auftrag zwischen den Anwälten und dem Mandanten kommt zustande, wenn die Anwälte die Annahme des Mandates ausdrücklich bestätigt haben.
2. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondieren die Anwälte in einer anderen Sprache wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Anwälte oder Ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Anwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Anwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben. die Haftung der beauftragten Anwälte wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € für ein Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruches wird verzichtet. Unberührt bleibt die Haftung der Anwälte oder Ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, Rechtsschutzversicherungen oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwälte abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen. Die Anwälte sind berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Die Anwälte nehmen die Abtretung an.
6. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Anwälte werden jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Service-Leistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen zu honorierenden Auftrages.

Honorarbedingungen:

7. Die Anwälte sind berechtigt, Informationsbeschaffungsmaßnahmen auch über Neue Medien, z.B. T-Online oder Internet zu betreiben. Die Anwälte werden die Selbstkosten dem Mandanten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht. Erstellen die Anwälte Fotokopien, sind diese Kosten grundsätzlich zusätzlich vom Mandanten zu tragen. Die Höhe richtet sich nach Ziff. 7000 VV RVG.
8. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz (auch außer- gerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner bzgl. der Anwaltskosten oder der eigenen Parteikosten gibt, auch wenn der Auftraggeber obsiegt.
9. Abweichend zu § 8 RVG wird vereinbart, dass die Vergütung der Anwälte erst fällig wird, wenn diese eine Abrechnung i.S. des § 10 RVG erteilt haben.
10. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich die Gebühren grundsätzlich nach einem Gegenstandswert berechnen, sofern es sich nicht um eine Straf-, Owi- oder Sozialgerichtssache handelt.

Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle, dem Anwalt zu erteilenden Aufträge und bestätigt den Erhalt eines Exemplares dieser Bedingungen.

_____, den _____

Auftraggeber in Druckbuchstaben: _____